

	STATUTEN	FSB/SBV I
		Ausgabe 22.03.2025

ERSTES KAPITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

1. La Federazione Svizzera di Bocce (FSB)
Der Schweizerische Boccia-Verband (SBV)
La Fédération Suisse de Boccia (FSB)
ist ein Verband gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz und Adresse

2. Sein Sitz ist Chiasso und seine Adresse wird vom Zentralvorstand bestimmt.

Neutralität

3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1. Der SBV verfolgt den Zweck, die Persönlichkeit aller seiner Mitglieder in körperlicher und sportlicher Hinsicht zu entwickeln durch die Ausübung des Boccia-Sportes und zwar in verschiedenen Disziplinen. Er unternimmt alles, was geeignet ist, den Boccia-Sport zu fördern, zu entwickeln und zu verbessern. Besondere Aufmerksamkeit wird der Entwicklung der Jugendbewegung gewidmet.
2. Er erreicht seinen Zweck durch:
 - a) die Verbreitung einer gesunden, sportlichen Auffassung;
 - b) den Erlass von einheitlichen Weisungen für jede einzelne Disziplin;
 - c) die Austragung der Schweizer Meisterschaften und des Schweizer Cups;
 - d) das Betreiben eines einheitlichen Schiedsrichterwesens;
 - e) die Förderung des Bocciasportes im nationalen und internationalen Bereich;
 - f) die Überwachung und Reglementierung der Beziehungen zwischen den ihm angeschlossenen Verbände;
 - g) die Vertretung und den Schutz der gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Verbände bei den Beziehungen mit anderen Organisationen in der Schweiz und im Ausland.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der SBV ist Mitglied von Swiss Olympic.
2. Er kann sich durch Beschluss der Delegiertenversammlung an internationalen Boccia-Verbänden beteiligen und sich anderen Organisationen anschliessen, falls dies zum Erreichen der Verbandszwecke als nützlich erscheint.
3. Der SBV ist der einzige für sämtliche Belange der internationalen Sportbeziehungen zuständige Verband.
4. Der SBV ist in der Spezialität "punto-raffa volo" Mitglied des Internationalen Bocciaverbandes CBI.

Art. 4 Gesetzeskraft der Bestimmungen

1. Die Statuten, Reglemente und Entscheide der internationalen Verbände, welchen der SBV angeschlossen ist, haben Gesetzeskraft. Alle Mitglieder des SBV haben dieselben zu befolgen.
2. Das gleiche gilt für die Bestimmungen und Reglemente, die aufgrund der Statuten der angeschlossenen Verbände oder deren anerkannten Organe festgelegt und von den Organen des SBV genehmigt worden sind.
3. Die Statuten der angeschlossenen Verbände müssen eine Bestimmung enthalten, laut welcher deren Mitglieder, Spieler und Leiter verpflichtet sind, sich nach den Statuten, Reglementen und Entscheiden des SBV zu richten.

Anwendung der Reglemente

4. Die Organe des SBV sind verpflichtet, bei ihren Entscheiden die Vorschriften der Statuten und der Reglemente der angeschlossenen Verbände zu respektieren, falls diese Vorschriften in deren Zuständigkeitsbereich fallen und vom Zentralvorstand genehmigt worden sind.

Art. 5 Beziehungen zu anderen Organisationen

1. Alle dem SBV angeschlossenen Mitglieder haben sich jeder sportlichen Beziehung zu Vereinen, Verbänden oder Organisationen, die dem SBV nicht angeschlossenen sind und ähnliche Zwecke verfolgen, zu enthalten. Der Zentralvorstand erlässt Normen für begründete Ausnahmen.

Verbotene Beziehungen

2. Alle dem SBV angeschlossenen Mitglieder dürfen keine Beziehungen unterhalten zu Verbänden, Vereinen, Organisationen oder Spielern, die vom SBV ausgeschlossen worden sind.

Art. 6 Gerichtsbarkeit

1. Für jede Meinungsverschiedenheit betreffend die Eigenschaft als SBV-Mitglied oder die Rechte und Pflichten aus seinen Statuten oder Reglementen sowie aus den Reglementen der dem SBV angeschlossenen Verbände, haben sich Letztere, ihre Mitglieder, Organe, Leiter, Spieler und alle Personen, die eine spezifische sportliche und leitende Position bekleiden, vorbehaltlos der Gerichtsbarkeit des SBV zu unterziehen.
2. Die Rechtssprechung des SBV wird durch die Nationale Disziplinar-Kommission (NDK) und das Zentrale Rekursgericht (ZRG) vorgenommen.

Streitverfahrensreglement

3. Das Streitverfahren ist Gegenstand eines Reglementes. Für dieses ist der Zentralvorstand zuständig, und es ist für alle SBV-Mitglieder verbindlich.

Ordentliche Gerichte

4. Die dem SBV angeschlossenen Verbände, deren Organe, Mitglieder und Spieler können nicht an die ordentlichen Gerichte gelangen, wenn die Streitsache in den Bereich des Artikels 6, Absatz 1 der Statuten fällt. Eine Verletzung dieser Vorschrift ist gemäss Artikel 42 des Streitverfahrensreglementes strafbar.

Art. 7 Verbandsreglemente

Der SBV regelt seinen Tätigkeitsbereich durch die hierzu erforderlichen Reglemente und durch die Entscheide seiner ständigen Organe.

ZWEITES KAPITEL

MITGLIEDER

ordentliche Mitglieder	= kantonale Verbände (Vereinigungen)
Aktivmitglieder	= Mitglieder mit Lizenz und Vereine, die regulär einem Kantonalen Verband angeschlossen sind

Art. 8 Allgemeine Verpflichtungen

Alle dem SBV angeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, den erhaltenen Einberufungen Folge zu leisten und die ihnen von den Organen des SBV erteilten Anweisungen zu beachten.

Art. 9 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des SBV sind alle ihm angeschlossenen Kantonalverbände, welche das gleiche Ziel wie der SBV verfolgen.
2. Jeder Kanton kann nur einen dem SBV angeschlossene Verband haben.
3. Ist in einem Kanton kein Kantonalverband vorhanden, der gemäss den Vorschriften dieser Statuten als solcher anerkannt wird, so können die sich in diesem Kanton befindlichen Boccia-Organisationen einem bereits anerkannten Kantonalverband eines Nachbarkantons angeschlossen werden. Besondere Ausnahmen können mit Zustimmung aller beteiligten Organisationen und Genehmigung des Zentralvorstandes bewilligt werden.

Art. 10 Beitritt als ordentliches Mitglied

1. Die Beitrittsgesuche müssen dem Zentralvorstand unter Beilage des Statutenentwurfs unterbreitet werden.
2. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach eigenem Ermessen und unanfechtbar über das Beitrittsgesuch.
3. Der Zentralvorstand kann, in Erwartung des bevorstehenden Entscheides der Delegiertenversammlung, eine provisorische Beitrittsbewilligung erteilen.
4. Die provisorisch aufgenommenen ordentlichen Mitglieder haben, mit Ausnahme des Stimmrechts, die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen SBV-Mitglieder.

Art. 11 Name der ordentlichen Mitglieder

1. Der dem SBV angeschlossene Kantonalverband muss den Namen des Kantons tragen, in welchem er seine Sporttätigkeit ausübt.
2. Bei den in Art. 9, Absatz 3, vorgesehenen Fällen gilt der Name des betreffenden anerkannten Kantonalverbandes.

Art. 12 Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche SBV-Mitgliedschaft endet mit:

- a) dem Rücktritt
- b) der Auflösung des angeschlossenen Verbandes
- c) dem Ausschluss

Art. 13 Austritt der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder können nur auf Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung mittels eingeschriebenem Brief an den Zentralvorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus dem Verband austreten.

Der Austritt kann vom Zentralvorstand abgelehnt werden, wenn das angeschlossene Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBV oder gegenüber einem dem SBV angeschlossenen Verband nicht erfüllt hat. Der Zentralvorstand muss jedoch den Austritt annehmen, wenn für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen eine ausreichende Garantie geleistet wird.

Art. 14 Auflösung der ordentlichen Mitglieder

1. Der Verband, welcher beschlossen hat, sich aufzulösen, muss sofort den Zentralvorstand mit eingeschriebenem Brief darüber informieren und sowohl seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBV als auch die Bestimmungen von Art. 19, Absatz 4, erfüllt haben. Gegenüber dem SBV wird die Auflösung auf Ende des Kalenderjahres wirksam.

Fusion der ordentlichen Mitglieder

2. Die Fusion der dem SBV angeschlossenen Kantonalverbände ist verboten.

Aufteilung der ordentlichen Mitglieder

3. Die Aufteilung eines Verbandes in zwei oder mehrere Kantonalverbände entspricht der Gründung eines neuen Verbandes. Folglich können jene, welche sich von einem bereits dem SBV angeschlossenen Verband abtrennen, nicht in den SBV aufgenommen werden (Art. 9, Absatz 2).

Art. 15 Ausschluss der ordentlichen Mitglieder

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes und mit einer Zweidrittelsmehrheit der geheim abgegebenen Stimmen ein ordentliches Mitglied in folgenden Fällen ausschliessen:

- a) wegen schwerwiegender Verletzung der statutarischen Vorschriften, der Reglemente oder der Entscheide des SBV
- b) wegen schwerwiegender Verletzung der sportlichen Regeln, auch wenn diese nicht schriftlich niedergelegt sind.

Art. 15bis Ausschluss eines Vereins

1. Der Kantonalverband, welcher einen Verein ausschliesst, muss dies mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe dem Zentralvorstand mitteilen.
2. Wenn der Entscheid des Kantonalverbandes rechtskräftig wird, gilt dieser Verein durch Entscheid des Zentralvorstandes als vom SBV ausgeschlossen.
3. Die Lizenzierten des ausgeschlossenen Vereins können jederzeit in einen Verein ihrer Wahl eintreten. Der Übertritt ist frei von Gebühren und Spesen.

Art. 15ter Ausschluss eines Lizenzierten

1. Der von einem Verein ausgeschlossene Lizenzierte hat das Recht beim ZRG Rekurs einzureichen.
2. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
3. Wenn der Entscheid rechtskräftig und bestätigt wird muss der Lizenzierte dem SBV die Lizenz zurückgeben. Er gilt dann ausgetreten.
4. Der von der Massnahme betroffene Lizenzierte kann eine neue Lizenz innerhab der vorgesehenen Fristen beantragen.

Art. 16 Aktivmitglieder

1. Als Aktivmitglieder gelten die einem Kantonalverband regulär angeschlossenen Vereine und alle natürlichen Personen, die Inhaber einer gültigen SBV-Lizenz sind. Diese berechtigt sie, an Sportwettkämpfen teilzunehmen, leitende Funktionen zu übernehmen und verpflichtet sie, die Statuten und Reglemente des SBV einzuhalten. Sie sind an der Delegiertenversammlung durch ihre Kantonalverbände vertreten. Sie unterstehen dem Artikel 8 dieser Statuten.
2. Der Zentralvorstand ist das zuständige Organ für die Erlassung von Weisungen betreffend die Aufnahme, die Lizenzierung und Übertritte.

Art. 17 Beschwerderecht der ordentlichen Mitglieder und der Aktivmitglieder

Alle Mitglieder des SBV haben das Recht, wegen fehlender oder falscher Anwendung der statutarischen Vorschriften und der Reglemente des SBV Beschwerde einzureichen. Dabei gelten die den gegenwärtigen Statuten beigelegten Bestimmungen des Streitverfahrensreglementes.

Art. 18 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen Personen, die sich in der Schweiz um die Sache des Bocciasportes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenpräsident

2. Der Zentralvorstand kann der Delegiertenversammlung die Ernennung eines Ehrenpräsidenten vorschlagen. Die Ernennung muss mit einer Zweidrittelsmehrheit der von den Delegierten abgegebenen Stimmen erfolgen. Für die Ernennung kann nur eine Person vorgeschlagen werden, welche das Amt eines Zentralpräsidenten bekleidet hat.

Wählbarkeit der Ehrenmitglieder

3. Die Ehrenmitglieder können in die SBV-Organe gewählt werden.

DRITTES KAPITEL

JURISTISCHE PERSÖNLICHKEIT UND VERMÖGEN

Art. 19 Juristische Persönlichkeit

1. Die dem SBV angeschlossenen Verbände haben juristische Persönlichkeit und haften für die von ihnen ernannten Organe.

Autonomie

2. Sie sind im Bereich ihrer eigenen Zuständigkeit autonom.

Vermögen

3. Sie haben das Recht, eigenes Vermögen zu besitzen und im Rahmen der allgemeinen Zwecke des SBV frei darüber zu verfügen.
4. Im Falle ihrer Auflösung muss ihr Vermögen an Verbände, die ähnliche Zwecke wie der SBV verfolgen, oder an den SBV übergeben werden.

Beiträge

5. Die dem SBV angeschlossenen Verbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu verlangen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEGHLOSSENEN VERBÄNDE

Art. 20 Rechte

Den Kantonalverbänden werden sämtliche durch die Statuten festgelegten Rechte gewährt.

Im weiteren sind sie berechtigt:

- a) ihre eigenen Turniere und Meisterschaften zu veranstalten und die Titel derselben zu vergeben
- b) im Rahmen ihrer Autonomie Vorschriften und Reglemente zu erlassen
- c) gegen die Massnahmen der leitenden Organe Beschwerde einzureichen und vor der zuständigen Instanz einen formellen Entscheid über die Beschwerde zu verlangen.

Art. 21 Pflichten

Die Kantonalverbände müssen alle in den Statuten festgelegten Verpflichtungen erfüllen und befolgen.

Überdies:

- a) müssen sie die Ziele des SBV unterstützen, bei der Verwirklichung derselben mitarbeiten und sich strikte an die Entscheide des SBV halten
- b) dürfen sie ohne vorherige Genehmigung des Zentralvorstandes keine internationale, nationale, oder regionale Turniere veranstalten
- c) müssen sie sich an die Bestimmungen des Zentralvorstandes über die Organisation der verschiedenen Turnierarten halten und für die Bezahlung der allfälligen Gebühren sorgen
- d) müssen sie die Anweisungen des Zentralvorstandes bei der Veranstaltung der Schweizer Meisterschaften und des Schweizer Cups beachten.

VIERTES KAPITEL

DIE ORGANE DES SBV

Art. 22 Organe des SBV

Die Organe des SBV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Nationale Disziplinarkommission (NDK)
- d) das Zentrale Rekursgericht (ZRG)
- e) die Versammlung der Präsidenten der Kantonalverbände
- f) die Rechnungsrevisoren

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 23 Statuten und Reglemente

1. Die Statuten und Reglemente des SBV sind für alle ordentlichen Mitglieder (Art. 9) und für alle Aktivmitglieder (Art. 16) verbindlich.

Ausstand

2. Die Mitglieder der SBV-Organen müssen bei sämtlichen Geschäften, an denen sie persönlich oder an denen ihre Familienangehörigen in direkter Linie beteiligt sind, in den Ausstand treten.
Diese Vorschrift gilt auch für alle Mitglieder der Organe der angeschlossenen Verbände.

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 24 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern der stimmberechtigten, Kantonalverbände zusammen.
2. Ein Kantonalverband muss von offiziellen Delegierten vertreten werden, welche in jedem Fall die gesamten berechtigten Stimmen jenes Verbandes abgeben können, aber er darf nicht durch offizielle Delegierte eines anderen Kantonalverbandes vertreten werden.

Öffentlichkeit der Versammlung und Mitspracherecht

3. Die Versammlung ist öffentlich, ausser wenn sie anders entscheidet. Das Mitspracherecht ist jedenfalls drei offiziellen Delegierten pro Kantonalverband, dem Zentralvorstand und seinen Vertretern vorbehalten.

Art. 25 Stimmen

1. Die berechtigten Stimmen für die Delegiertenversammlung sind festgelegt in einem Total von 100 und werden wie folgt verteilt:
 - eine Stimme an jeden Kantonalverband unabhängig von seiner Anzahl Lizenzierter
 - die verbleibenden Stimmen werden proportional zur Anzahl Lizenzierter (Stand 1. Januar des laufenden Jahres) an jeden Kantonalverband verteilt.
2. Der Präsident und die Mitglieder des Zentralvorstandes haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

Art. 26 Recht auf Antragstellung

Die angeschlossenen Verbände haben das Recht, der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und beim Zentralvorstand bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres eintreffen.

Art. 27 Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen.

Ordentliche Versammlung

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel während des Monats Februar statt. Die schriftliche Einberufung muss den Kantonalverbänden spätestens 20 Tage vor dem Datum der Versammlung zugestellt werden. In der Tagesordnung müssen neben den üblichen Traktanden auch die eventuellen Anträge der Kantonalverbände enthalten sein.

Ausserordentliche Versammlung

3. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Zentralvorstand einberufen werden, wenn dieser sie als notwendig erachtet oder wenn sie von mindestens 5 angeschlossenen Verbänden verlangt wird, und sie muss gebührend begründet werden. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vor dem Datum der Versammlung versandt werden.

In diesem Falle müssen die Anträge dem Zentralvorstand spätestens 10 Tage nach dem Einberufungsdatum schriftlich eingereicht werden.

Der Zentralvorstand hat dem Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung innert einer Frist von 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 28 Vorsitz

1. Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Zentralpräsident präsiert. Ist der Zentralpräsident verhindert, so wird die Versammlung vom Vizepräsidenten oder einem Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Tagespräsident

2. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Delegierten, kann ein Tagespräsident gewählt werden, und zwar entweder für die ganze Dauer der Versammlung oder nur für einzelne Traktanden.
3. Der Tagespräsident hat Stimmrecht.

Art. 29 Zuständigkeit

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBV.
2. Die zur Prüfung des Voranschlages für den Monat November einberufene Versammlung ist insbesondere zuständig:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
 - b) die Prüfung und Genehmigung des Voranschlages für das folgende Jahr;
3. Die Versammlung, die zur Prüfung des Jahresabschlusses im Februar einberufen wird, ist insbesondere zuständig:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralvorstandes über die geschäftlichen, sportlichen und finanziellen Aktivitäten des Verbandes;
Die vorgenannten Berichte müssen schriftlich eingereicht und der Einberufung der Versammlung beigelegt werden.
 - c) die Genehmigung des Revisorenberichtes und des Budgets für das neue Rechnungsjahr;
Die vorgenannten Berichte müssen schriftlich eingereicht und der Einberufung der Versammlung beigelegt werden.
 - d) die Decharge-Erteilung an die einzelnen Organe;
 - e) die Wahl:
 - des Zentralpräsidenten
 - des Präsidenten der technischen Kommission (NTSK)
 - des Präsidenten der Nationalen Disziplinarkommission (NDK)
 - des Präsidenten des Zentralen Rekursgerichtes (ZRG)
 - der Mitglieder des Zentralvorstandes (ZV)
 - der Mitglieder der Nationalen Disziplinarkommission (NDK)
 - der Mitglieder des Zentralen Rekursgerichtes (ZRG)
 - der Revisoren;
 - f) die Entscheide betreffend die definitive oder vorübergehende Änderung der Statuten;
 - g) die definitive Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (Kantonalverbände) und die Zugehörigkeit zu internationalen Boccia-Verbänden;
 - h) den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
 - i) die Wahl des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder;
 - j) die Festlegung:
 - der Jahresgebühr der Kantonalverbände
 - des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder
 - der Gebühren für die Organisation von Turnieren und der Schweizer Meisterschaften;

- k) die Bestimmung der Kantonalverbände, welche die Schweizer Meisterschaften und den Schweizer Cup und die nationalen Turniere organisieren;
- l) die Entscheide über die vom Zentralvorstand und von den Kantonalverbänden vorgelegten Anträge;
- m) die Auflösung des SBV.

Vorschläge für die Ernennung

- 2. Die Vorschläge für die Wahlen gemäss Punkt e) müssen dem Zentralvorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich eingereicht werden, und müssen im Jahresbericht aufgeführt sein.

Inkrafttreten der Beschlüsse

- 3. Falls die Delegiertenversammlung nicht anders entscheidet, treten die Beschlüsse auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Art. 30 offizielle Sprachen

- 1. Die Delegiertenversammlung bespricht und beschliesst in deutscher oder italienischer Sprache mit jeweiliger Übersetzung. Ein Kantonalverband kann jedoch auch eine französische Übersetzung verlangen.
- 2. Die Diskussionen und Beschlüsse der Versammlung werden vom Sekretär in italienischer und deutscher Sprache protokolliert und sind auf ausdrücklichen Wunsch eines Kantonalverbandes auch in Französisch zu erstellen

Protokoll der Beschlüsse

- 3. Das Protokoll der Beschlüsse der Delegiertenversammlung muss, nachdem es vom Zentralvorstand überprüft worden ist, so rasch als möglich an alle angeschlossenen Verbände, an die Nationale Disziplinarkommission und an das Zentrale Rekursgericht gesandt werden.

Art.31 Quorum

- 1. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder (Kantonalverbände) anwesend sind. Andernfalls kann die Delegiertenversammlung Beschlüsse fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu nehmen.

Gültigkeit der Beschlüsse

- 2. Jede ordnungsgemäss einberufene und konstituierte Delegiertenversammlung kann gültige Beschlüsse fassen.
- 3. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen und mit der Zustimmung von mindestens vier anwesenden Kantonalverbänden, mit Ausnahme der Fälle, für welche die Statuten die absolute Mehrheit verlangen.

Abstimmungen

- 4. Zu Beginn der Versammlung legen die Delegierten die Art der Abstimmung fest (Handmehr, namentlichen Aufruf). Im Falle einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen der Vorstandsmitglieder

5. Statutarische Ernennungen

a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch namentliche Abstimmung oder, wenn ein Verband dies beantragt, in geheimer Abstimmung. Für die Wahl des Präsidenten wird ein Tagespräsident bestimmt. Die Wahl des Präsidenten findet statt. Bei mehreren Wahlvorschlägen wird die Wahl mittels eines Stimmzettels durchgeführt mit den Namen der Kandidaten, wobei jeder Delegierte nur eine Stimme abgibt, der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt. Im Falle der Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten, wird die Wahl für letztere sofort wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Ergibt sich im dritten Wahlgang erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Auslosung wird unverzüglich durch den Tagespräsidenten vorgenommen.

b) **Wahl der Vorstandsmitglieder**

Bei Vorstandsmitgliedern findet die Wahl für jedes einzelne Mitglied separat statt. Mitglied. Die Wahl erfolgt durch namentliche Abstimmung oder auf Antrag eines Verbandes durch geheime Wahl. Übersteigt die Zahl der Vorschläge die Zahl der zu vergebenden Sitze, so findet eine Wahl mit Hilfe eines Stimmzettels statt, auf dem die Namen der Kandidaten aufgeführt sind; jeder Delegierte hat so viele Stimmen abzugeben, wie Sitze zu vergeben sind; gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten wird das gleiche Verfahren wie in Punkt 5a angewandt.

c) **Wahl der Präsidenten**

- Präsident der Nationalen Technischen- und Schiedsrichterkommission (NTSK)
- Präsident der Nationalen Jugendkommission (NJK)
- Präsident der Nationalen Disziplinarkommission (NDK)
- Präsident des Zentralrekursgerichts (ZRG)
- der Mitglieder des Zentralvorstands (ZK)
- der Mitglieder der Nationalen Disziplinarkommission (NDK)
- der Mitglieder des Zentralrekursgerichts (ZRG)
- der Rechnungsprüfer

Für die Wahl der einzelnen Vorsitzenden oder Mitglieder gilt das gleiche Verfahren wie unter Punkt 5b.

Qualifizierte Mehrheit

6. Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der anwesenden Kantonalverbände ist erforderlich in den folgenden Fällen:
- für die Diskussion von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung figurieren
 - für jede Statutenänderung oder -ergänzung
 - für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - für die Ernennung eines Ehrenpräsidenten
 - für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes
 - für den Beschluss betreffend die Auflösung des SBV.

DER ZENTRALVORSTAND

Art 32. Zusammensetzung

1. Der Zentralvorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und muss ausgewogen sowie breit gefächert zusammengesetzt sein.

Dauer der Amtszeit

2. Der Präsident und die Mitglieder bleiben 2 Jahre lang im Amt und sind wiederwählbar.

Interne Organisation

3. Der Zentralvorstand bestimmt seine interne Organisation selber und verteilt die einzelnen Ämter und Kompetenzen.

Einberufung

4. Der Zentralvorstand bestimmt jeweils das Datum der Sitzung. Die Einberufungen werden vom Präsidenten oder Sekretär versandt. Eine ausserordentliche Sitzung kann vom Präsidenten oder mindestens 4 Mitgliedern verlangt werden.

Gültigkeit der Sitzung

5. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Vorsitz

6. Der Präsident leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes.

Sekretär

7. Der Sekretär führt das Protokoll von sämtlichen Sitzungen des Zentralvorstandes.

Abstimmungen

8. Die Abstimmungen erfolgen durch namentlichen Aufruf und benötigen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vakanz

9. Im Falle einer Vakanz kann der Zentralvorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Interimsmitglied ernennen.

Art. 32.1 Athletenvertreter/-in

Der/die Athletenvertreter/ -in vertritt die Interessen der Athleten im Verband und agiert als Bindeglied zum Zentralvorstand.

Der/die Athletenvertreter/ -in wird jeweils von den Athleten der Nationalmannschaftsteams der Damen und der Herren anlässlich des jährlichen Zusammenzugs für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist Mitglied des NTSK.

Art. 33 Vertretung und Unterschrift

Der Zentralvorstand vertritt den SBV gegenüber Dritten und verpflichtet den Verband durch Kollektivunterschrift zu zweien, des Präsidenten und des Sekretärs oder eines weiteren Mitgliedes.

Art. 34 Oberaufsicht

1. Der Zentralvorstand übt die Oberaufsicht über sämtliche Tätigkeitsbereiche des Verbandes aus. Er besitzt sämtliche durch die Statuten festgesetzten Kompetenzen sowie all jene Kompetenzen, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugesprochen worden sind. Innerhalb dieses Kompetenzbereiches kann er Bestimmungen und Reglemente erlassen.

Zuständigkeit

Der Zentralvorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) die Ernennung von ständigen Konsultivkommissionen in den Bereichen Jugend, Schiedsrichter und Technik, von Spezialkommissionen und von Vertretern bei internationalen BOCCIA Organisationen oder bei anderen nationalen und internationalen Organisationen, die einen sportlichen Charakter haben und für den SBV von Interesse sind;
- b) die Ernennung des Trainers der Nationalmannschaft;
- c) die Bezeichnung des Verantwortlichen der Lizenzzentrale;
- d) die Genehmigung der Statuten der kantonalen Vereinigungen;
- e) die provisorische Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, in Erwartung des definitiven Entscheides der Delegiertenversammlung;

- f) die Bezeichnung des Kapitäns der Nationalmannschaften;
- g) den Erlass des Technischen Reglementes, des Reglementes für die Organisation und Durchführung der Schweizer Meisterschaften und des Schweizer Cups, sowie anderer Reglemente innerhalb seiner Kompetenzen, ausser jenen, die ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind;
- h) die termingerechte Einberufung der jährlichen Delegiertenversammlung, entsprechend den vorgesehenen Modalitäten;
- i) die generelle Überwachung der korrekten Anwendung der Statuten und Reglemente, sowie das Verlangen der Stellungnahmen von den zuständigen Instanzen betreffend die formellen Entscheide gemäss Art. 20. Buchstabe c);
- j) die Erstellung des jährlichen Budgets und der Schlussbilanzen;
- k) die Entscheide betreffend Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der angeschlossenen Verbände oder zwischen den angeschlossenen Verbänden;
- l) die Pflege der Beziehungen mit anderen internationalen, ausländischen und schweizerischen Sportvereinigungen, mit den Behörden und mit Dritten im allgemeinen;
- m) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für die Ernennung des Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des SBV;
- n) das erstinstanzliche Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen gegen Spieler, Clubs und Verbände wegen Verletzung der Statuten und Reglemente, vorbehalten bleiben die Kompetenzen der NDK im Falle von unsportlichem Verhalten;
- o) die definitive und verbindliche Genehmigung des Jahreskalenders, nach erfolgter Konsultation der Kantonalverbände;
- p) das a-jour-halten der Fälligkeiten und Sperrungen aufgrund der Angaben der angeschlossenen Verbände;
- q) das Pflegen von Praktiken die geeignet sind, Unterstützungen für den SBV zu erhalten.
- r) den Abschluss von Vereinbarungen mit den Medien für die Veröffentlichung der offiziellen Mitteilungen des SBV;
- s) die Ernennung, sofern nötig, von Suppleanten des zentralen Rekursgerichtes und der Nationalen Disziplinarkommission;
- t) die Ausarbeitung und Vergabe der verbindlichen Gesetzeskraft des Streitverfahrensreglementes;
- u) die Verfassung des Jahresberichtes zu handen der Delegiertenversammlung;
- v) die Festlegung der Entschädigungen für alle Verbandsorgane;
- w) die Prüfung der Rücktritte der ordentlichen Mitglieder und das in die Tat umsetzen der notwendigen Massnahmen für die Auflösung der Beziehung zum Verband gemäss Art. 13;
- x) die Organisation der internationalen Sportaktivitäten.

DIE NATIONALE DISZIPLINARKOMMISSION

Art. 35 Die Nationale Disziplinarkommission

1. Die Nationale Disziplinarkommission (NDK) des SBV setzt sich zusammen aus:
 - a) - einem Präsidenten
- 4 Mitgliedern (eines pro Region)
 - b) wenn immer nötig, können Stellvertreter ernannt werden z. B. wenn ein Fall gemäss Art. 23, Absatz 2 eintritt oder bei Krankheit, Tod oder Verhinderungen anderer Art. Der Vorsitz muss aber immer durch ein direktes Mitglied gesichert sein

Wahlen

2. Der Präsident und die Mitglieder der Nationalen Disziplinarkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt, entsprechend den Modalitäten gemäss Art. 31, Absatz 5, dieser Statuten. Sie bleiben für 2 Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Organisation

3. Die interne Organisation wird von der NDK selber geregelt

Unvereinbarkeit

4. Es können auch Personen die nicht dem SBV angehören gewählt werden.

5. Das Amt des Präsidenten oder eines Mitgliedes der NDK ist mit einem Amt im SBV oder einer kantonalen Vereinigung unvereinbar

Zuständigkeit

6. Die NDK ist die einzige Instanz, die unsportliches Verhalten ordentlicher und aktiver Mitglieder des SBV, die sich an irgendeiner Boccia-Veranstaltung, die vom SBV oder von dessen Mitgliedern organisiert worden ist, entscheidet.

Intervention

7. Die Intervention der NDK kann von den ordentlichen und aktiven Mitgliedern des SBV, vom Zentralvorstand oder von seinen unterstellten Organen verlangt werden. Der begründete Antrag muss schriftlich an die NDK eingereicht werden und zwar innert 15 Tagen nach dem Vorfall, auf den sich das Gesuch bezieht.

Entscheid und Rekurs

8. Die NDK entscheidet nur auf Grund des ihr eingereichten Gesuches. Der Entscheid wird den Interessierten nach Erhalt des Gesuches innert 15 Tagen zugestellt.
9. Die disziplinarisch sanktionierte Person kann innert 15 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs einlegen. Der Rekurs muss begründet sein.
10. Erfolgt kein Rekurs, wird der Entscheid rechtskräftig; andernfalls, trifft die NDK einen neuen Entscheid, bei dem die Begründungen des Rekurses berücksichtigt werden.

Streitverfahrensreglement

11. Für die Tätigkeit der NDK ist das Streitverfahrensreglement massgebend.

Rekursbefugnis

12. Gegen die Entscheide der NDK kann Rekurs an das ZRG eingereicht werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausführende Verantwortung

13. Die ausführende Verantwortung der Entscheide der NDK hat der Zentralvorstand.

DAS ZENTRALE REKURSGERICHT

Art. 36 Zusammensetzung

1. Das Zentrale Rekursgericht (ZRG) setzt sich zusammen aus:
 - a) - einem Präsidenten
 - 2 Mitgliedern
 - b) In Fällen der Unvereinbarkeit (vorgesehen in Art. 23, Absatz 2), bei Krankheit oder Ferien, Verhinderungen anderer Art ernennt der Zentralvorstand Suppleanten. Der Vorsitz muss aber immer durch ein direktes Mitglied gesichert sein.

Wahlen

2. Der Präsident und die Mitglieder des ZRG werden von der Delegiertenversammlung gewählt, gemäss Art. 31, Absatz 5 + ff dieser Statuten. Sie bleiben für 2 Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Die Stellvertreter werden von Fall zu Fall vom Zentralvorstand gewählt

Organisation

3. Die interne Organisation wird vom ZRG selber geregelt

Unvereinbarkeit

4. Das Amt des Präsidenten oder eines Mitgliedes des ZRG ist mit einem Amt im SBV oder einer kantonalen Vereinigung unvereinbar.

Zuständigkeit

5. Das ZRG entscheidet letztinstanzlich und unanfechtbar über sämtliche Meinungsverschiedenheiten, auch jene sportlicher Natur, welche mit dem Vereinsrecht, der Anwendung der Statuten und anderer Reglemente in Zusammenhang stehen, vorausgesetzt, für die betreffenden Divergenzen ist kein anderes SBV-Organ definitiv zuständig.

Rekursinstanz und Rekursgegenstand

6. Das ZRG bildet die letzte und definitive Instanz insbesondere gegen:
 - c) die Disziplinarentscheide der NDK;
 - d) die Entscheide des Zentralvorstandes über Beschwerden oder Rekurse wegen falscher oder fehlender Anwendung der Statuten und Reglemente des SBV.

Art. 37 Rekursrecht

Ein Rekurs gegen die folgenden Entscheide ist möglich:

- a) wenn das Recht auf rechtliches Gehör nicht gewährt worden ist;
- b) bei Verletzung einer wichtigen Verfahrensvorschrift;
- c) bei falscher oder fehlender Anwendung der Statuten und Reglemente;
- d) bei Überschreitung oder Missbrauch der Befugnisse;
- e) wenn der angefochtene Entscheid gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstösst;
- f) wenn der angefochtene Entscheid auf einer falschen Beurteilung des Sachverhaltes beruht;
- g) bei Rechtsverweigerung

Kein Recht auf Rekurs ist gegeben, wenn nur eine Ermahnung vorliegt.

Art. 38 Prüfungsvollmacht

Das ZRG kann unbeschränkt sämtliche Sachverhalts- und Rechtsfragen in bezug auf den angefochtenen Entscheid überprüfen.

Art. 39 Art der Entscheide

Das ZRG kann den Entscheid aufheben, die Akten für einen neuen Entscheid zurücksenden oder in der betreffenden Sache selber entscheiden; im letzteren Falle kann es den angefochtenen Entscheid nach freiem Ermessen abändern und sogar die Regel der "reformatio in peius" (Schlechterstellung) anwenden.

DIE VERSAMMLUNG DER PRÄSIDENTEN DER KANTONALVERBÄNDE

Art. 40 Einberufung

1. Diese wird einberufen, wenn der Zentralvorstand dies als zweckmässig erachtet, in der Regel mindestens einmal im Jahr, um über allgemeine Probleme insbesondere betreffend den Zweck und die Statuten des SBV zu sprechen; ferner wird sie auf Verlangen von mindestens vier kantonalen Vereinigungen einberufen.
2. Der Zentralvorstand muss sie mindestens 20 Tage vor dem Durchführungsdatum einberufen. Wird aber die Versammlung von den kantonalen Vereinigungen verlangt, muss die Einberufung innert 30 Tagen nach dem Antrag erfolgen.

Art. 41 Entscheidungsbefugnisse

Die Versammlung hat keine Entscheidungsbefugnisse, sondern lediglich beratende Funktionen.

Art. 42 Abstimmungen

Der Zentralvorstand kann sämtliche Beschlüsse, und zwar auch solche, die nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, zur konsultativen Abstimmung bringen.

Art. 43 Stimmrecht

1. Jede Vereinigung hat Anrecht auf nur eine Stimme.

Vertretung

2. Jeder Präsident kann sich durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Stellvertreter vertreten lassen.

DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 44 Bestimmung

Der Zentralvorstand ernennt einen externen Revisor zum Rechnungsprüfer. Dieser bleibt zwei Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

Art. 45 Zuständigkeit

1. Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des SBV.
2. Sie sind verpflichtet, der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

FÜNFTES KAPITEL

FINANZEN

Art. 46 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des SBV bestehen aus der von den kantonalen Vereinigungen geschuldeten Jahresgebühr, aus der Lizenzgebühr der Aktivmitglieder, aus der Gebühr für die Organisation und der Einschreibungen der Schweizermeisterschaften. Der Zentralvorstand hat die Aufgabe, sich allfällige ausserordentliche Einnahmen zu beschaffen.

Art. 47 Gebühren

Die Höhe der diversen Gebühren und der Lizenzen der aktiven Mitglieder, wird von der Delegiertenversammlung festgelegt (gemäss Art. 29, Absatz 2, Buchstabe j) dieser Statuten).

Art. 48 Verpflichtungen der kantonalen Vereinigungen

Jede kantonale Vereinigung muss jährlich an die Zentralkasse überweisen:

a) bis Ende März:

- die Jahresgebühr
- den Totalbetrag für die per 1. Januar ausgestellten Lizenzen

b) bis Ende November:

- den Ausgleich aller offenen, finanziellen Pendenzen gegenüber dem SBV.

Art. 49 Spesen

1. Die Ausgaben des SBV setzen sich zusammen aus den Gebühren an den Schweizerischen Landesverband für Sport, an die internationalen Boccia- Verbände, aus dem Beitrag an die Veranstaltung der Schweizermeisterschaften und des Schweizer Cups, aus den Spesen für die Verwaltung, die Repräsentation und jenen für die Organisation von Spezialkursen.
2. Der Zentralvorstand kann, ohne vorherige Genehmigung seitens der Delegiertenversammlung, über einen nicht budgetierten Betrag von bis zu Fr. 5'000.- pro Jahr verfügen.

SECHTSTES KAPITEL

SBV LIZENZEN

Art. 50 Bezugsberechtigte

Jede natürliche Person hat Anrecht auf die Lizenz als Aktivmitglied des SBV, falls sie ihre finanziellen statutarischen Verpflichtungen erfüllt hat und nicht aus dem SBV oder aus einer kantonalen Vereinigung ausgeschlossen worden ist.

Art. 51 Verpflichtungen

Jedes Aktivmitglied muss die vom Zentralvorstand bestehend Lizenzierung, Austritte und Übertritte erlassenen Weisungen respektieren.

Art. 52 Rechtliche Bedeutung

1. Die Lizenz verleiht dem Inhaber den Titel eines SBV-Aktivmitgliedes und als solches gibt sie ihm sämtliche Rechte und auferlegt ihm sämtliche Pflichten aus den Statuten und Reglementen.

Gültigkeit

2. Sie ist gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 53 Beschränkung der Rechte

Im Falle einer rechtskräftig verhängten Sperrung oder eines Boykottes kann der betreffende Inhaber der Lizenz während der Dauer der Verfügung weder als Spieler, noch als Schiedsrichter, Mitglied einer technischen Kommission oder Sportkommission oder Mitglied eines Organisationskomitees an Veranstaltungen in der Schweiz teilnehmen.

Art. 54 Rechte der kantonalen Vereinigungen

Die Statuten der dem SBV angeschlossenen Vereinigungen können die Beschränkungen der Rechte durch die Boykotte, die von den zuständigen Organen der ihnen direkt angeschlossenen Vereinigungen verhängt werden, weiter ausdehnen. In einem solchen Falle gelten die unter Art 53 festgelegten Grenzen.

SIEBTES KAPITEL

Ausschluss vom SBV

Art. 55 Ausschluss

Eine kantonale Vereinigung kann von der Delegiertenversammlung aus dem SBV ausgeschlossen werden, und zwar auf Antrag des Zentralvorstandes, wenn sie sich moralisch und sportlich der Zugehörigkeit zu diesem Verband als nicht würdig erweist, vor allem durch:

- das dauernde Nichteinhalten von Statuten und Reglementen
- die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- das in die Tat umsetzen von irgend welchen Handlungen, die den Ruf des SBV schädigen.

Art. 56 Untersuchung

1. Der Ausschluss kann nicht vorgenommen werden, ohne der betreffenden Vereinigung vorher die Möglichkeit gegeben zu haben, sich zu rechtfertigen.

Umfang des Ausschliessungsentscheides

2. Der Ausschluss wird ohne Angabe von Gründen angeordnet

ACHTES KAPITEL

Art.57 Ethik inkl. Doping

1. Der Schweizerische Boccia Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Schweizerische Boccia Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Schweizerische Boccia Verband und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
3. Der Schweizerische Boccia Verband] unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Schweizerische Boccia Verband selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Schweizerische Boccia Verband sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

NEUNTES KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Vermögen im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des SBV wird das eventuell vorhandene Vermögen Swiss Olympic überwiesen, welcher es einem Nachfolger, der einen identischen Zweck verfolgt, zur Verfügung halten wird.

Art. 59 Datum der Genehmigung

1. Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. November 1991 genehmigt worden. Bei allfälligen Divergenzen gilt der italienische Text.

Datum des Inkrafttretens

2. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft

Ausserkraftsetzung

3. Mit ihrer Inkraftsetzung sind alle anders lautenden Beschlüsse, vor allem die vorher gültigen Statuten, ausser Kraft gesetzt.

Anpassung

4. Die angeschlossenen Vereinigungen müssen ihre eigenen Bestimmungen den vorliegenden Statuten innert einer Frist von 12 Monaten nach deren Inkrafttreten anpassen.

Aenderungen:

Delegiertenversammlung vom 29. Februar 1992
Delegiertenversammlung vom 26. Februar 1994
Delegiertenversammlung vom 02. Dezember 2000 (Art. 26, 27, 29 und 40)
Delegiertenversammlung vom 23. März 2002 (Art. 32)
Delegiertenversammlung vom 22. März 2003 (Art. 35 Z. 6 und 54)
Delegiertenversammlung vom 22. November 2003 (Art. 35 Z. 5 und 9)
Delegiertenversammlung vom 15. März 2008 (Art. 32)
Delegiertenversammlung vom 21. März 2009 (Art 15bis, 15ter, 35)
Delegiertenversammlung vom 26. März 2011 (Art 35 Z. 7, 8, 9)
Delegiertenversammlung vom 24. November 2012 (Art. 29e, 32.1)
Delegiertenversammlung vom 21. März 2015 (Art. 1, 3 und 57)
Delegiertenversammlung vom 01. April 2017 (Ethik-Charta)
Delegiertenversammlung vom 05. Juni 2021 (Art.32)
Delegiertenversammlung vom 25. März 2023 (Art.32 und 57)
Delegiertenversammlung vom 16. März 2024 (Art.28 Z.3 / Art. 29 b + c / Art. 31)
Delegiertenversammlung vom 22. März 2025 (Art. 31 Z.1/Art.32 Z.1/Art. 32.1 Neu/Art. 44)

Der SBV Präsident:
Teresina Quadranti

